

# RS OGH 2020/9/22 4Ob126/20p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2020

## Norm

UWG §1 Z1

UWG §1 C3

UWG §1 D3f

## Rechtssatz

Wird die freie Entscheidung des Kunden nicht unsachlich (vor allem ohne unsachliche Lockmittel oder irreführende Geschäftspraktiken) beeinflusst, sondern dieser nur dabei unterstützt, einen selbst gefassten Entschluss umzusetzen, so kann die Kündigungshilfe für den Kunden eine willkommene Serviceleistung sein, die insoweit Teil des Leistungswettbewerbs ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 126/20p  
Entscheidungstext OGH 22.09.2020 4 Ob 126/20p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133291

## Im RIS seit

17.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)